

Erstmalig bestand auch die Möglichkeit für in Amerika befindliche deutsche Kandidaten, den schriftlichen Teil auch am Sitz des Sekretariats in New York durchzuführen. Die Endauswahl unter den nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen besten Kandidaten findet voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 1989 im BFIO statt. Vorgesehen ist die Einstellung von fünf deutschen Nachwuchskräften, deren hoffentlich dauerhafte Berufslaufbahn in den Vereinten Nationen Mitte 1989 beginnen kann.

Neben der Bundesrepublik Deutschland nehmen in diesem Jahr auch Bjelorußland, Burundi, Dänemark, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Norwegen, Rumänien und die Zentralafrikanische Republik an dem Auswahlwettbewerb teil. Auf deutscher Seite hatten sich zunächst etwa 500 Bewerber nach der Veröffentlichung in der Presse interessiert gezeigt. Nach Übersendung des vorbereitenden Informationsmaterials mit Musteraufgaben aus dem Bewerbungsverfahren und den Bewerbungsbögen kam es zu 136 Bewerbungen (61 Wirtschaftswissenschaften; 53 Verwaltung; 16 Bibliothekswesen und 6 Statistik). Zu dem aus einem allgemeinen Teil und einem auf die Darstellung der beruflichen Kenntnisse abzielenden besonderen Teil bestehenden schriftlichen Auswahlwettbewerb wurden 116 Kandidaten eingeladen, von denen 69 die Prüfung in den Räumen der Frankfurter Universität antraten. Die erfolgreichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen erwartet in der mündlichen Prüfung die Aufgabe, nach rund fünfzehnmütiger Vorbereitung einen etwa zehnminütigen Vortrag in einer der Arbeitssprachen über ein vorgegebenes recht präzises Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet zu halten. In einem anschließenden 30- bis 45minütigen Gespräch versuchen sich die Mitglieder der Auswahlkommission der Vereinten Nationen ein Bild über Persönlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und das sprachliche Ausdrucksvermögen in den vom Bewerber angegebenen Arbeits- beziehungsweise Amtssprachen der Vereinten Nationen zu machen.

Wissensfragen allgemeiner Art, die durch regelmäßige Zeitungslektüre abgedeckt werden können, wechseln sich in diesem Gespräch ab mit Fragen über die persönliche Einschätzung politischer oder allgemein menschlicher Probleme. Auch private Interessen und das persönliche Umfeld können angesprochen werden, ebenso die in Vorstellungsgesprächen beliebte Einschätzung der eigenen Stärken und Schwächen. Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlichen Teil des Auswahlverfahrens erreicht haben, können davon ausgehen, auf eine offene, gesprächsbereite Kommission zu treffen, die bestrebt ist, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie sich fachlich und persönlich optimal darstellen können.

Interessenten für die Teilnahme an künftigen Auswahlwettbewerben der Vereinten Nationen können sich jeweils im Frühjahr an das BFIO wenden, das allgemein über Inhalt und Ablauf der Auswahlwettbewerbe informiert. Der genaue Zeitpunkt für eine Bewerbung ist dann aus der einschlägigen Presse ersichtlich. *Peter Schifferer* □

Rechtsfragen

Streitigkeit über die Schließung der PLO-Vertretung: Urteil des New Yorker Bundesgerichts veröffentlicht — US-Regierung legt keine Rechtsmittel ein (42)

(Vgl. auch Erik Suy, *Recht und Praxis der Amtssitzübereinkommen*. Der Status der PLO-Vertretung als Musterfall und Bewährungsprobe, VN 3/1988 S.82ff.)

Das US-amerikanische »Antiterrorgesetz« (Anti-Terrorism Act, ATA) macht weder die Schließung der Ständigen Beobachtermision der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) bei den Vereinten Nationen in New York erforderlich noch beeinträchtigt es die weitere Arbeit dieser Mission. Dies ist die Quintessenz des am 29. Juni 1988 gefällten Urteils des New Yorker Bundesgerichts (United States District Court, Southern District of New York) im Rechtsstreit der Vereinigten Staaten, Klägerin, gegen die PLO als Beklagte über das Recht der PLO, ihr Büro in New York weiterführen und die Arbeit ihrer Mission fortsetzen zu können. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verband die Veröffentlichung des Urteils (UN-Doc. A/42/915/Add.5 v.13.9.1988) mit der Mitteilung, der »Disput zwischen den Vereinten Nationen und ihrem Gastland bezüglich der Beobachtermision der PLO« habe damit sein Ende gefunden.

Den Ausführungen der amerikanischen Regierung zufolge hätte das ATA eine unmittelbare Schließung des PLO-Büros und damit eine Beendigung der Tätigkeit der Mission zur Folge gehabt. Dies allerdings, so Richter Edmund L. Palmieri in seinem Urteil, hätte gleichzeitig einen Verstoß gegen das schon aus dem Jahr 1947 stammende Amtssitzabkommen bedeutet.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten läßt die Frage offen, ob die Regelungen eines völkerrechtlichen Vertrages wie des Amtssitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und den USA oder jene eines Gesetzes wie des ATA von 1987 im Falle der Unvereinbarkeit beider Vorrang haben sollen. Wann immer dies möglich ist, sind die Regelungen so auszulegen, daß sie miteinander harmonisiert werden können und sich der Widerspruch auflöst. Nur dann, wenn ein Vertrag mit einem späteren Gesetz auch nach gewissenhafter Auslegung unvereinbar bleibt und der Kongreß hatte erkennen lassen, daß er die frühere Regelung aufgehoben wissen

wollte, kann ein Vorrang der späteren Regelung angenommen werden.

Dies war hier jedoch nicht der Fall. Aus dem Abkommen von 1947 ergab sich eindeutig eine Pflicht der USA, den Zugang zu der Mission zu gestatten, wie dies auch lange Zeit geschah. Jegliche Störung der Arbeit der PLO-Mission hätte daher einen klaren Verstoß gegen das Amtssitzabkommen und ein Abweichen von einer langgeübten Praxis bedeutet. Doch konnte von einer dahin gehenden Absicht des Kongresses angesichts der langen, eingeführten Tätigkeit der Mission nicht ohne weiteres ausgegangen werden, zumal die Bestimmungen des ATA keine Anhaltspunkte für einen solchen Willen erkennen ließen: Weder die Mission noch das Abkommen werden in dem ATA erwähnt; ebenso wenig hat ein Mitglied des Kongresses den Willen dieses Gremiums offengelegt, daß das Abkommen mit den Vereinten Nationen außer Kraft gesetzt werden solle. Ein Konflikt beider Regelungen wurde ja in Abrede gestellt, da im Kongreß allgemein die Ansicht vertreten wurde, aus dem Abkommen lasse sich kein Recht der PLO zur Unterhaltung eines Büros herleiten. Da sich auch ansonsten keine Anhaltspunkte für ein beabsichtigtes Außerkraftsetzen des Abkommens finden ließen, war, wie Palmieri eingehend begründete, das Gesetz als dem Amtssitzabkommen nicht übergeordnet und als auf die PLO-Mission nicht anwendbar auszulegen.

Dennoch werden dadurch die Aktivitäten der PLO, einmal abgesehen von der Zukunft der Mission, signifikant beschränkt, da das ATA als gültiges Gesetz weiterhin anwendbar ist. Nach wie vor ist es also beispielsweise verboten, von der PLO Gelder anzunehmen. Nun hängt die zukünftige Tätigkeit der PLO in den Vereinten Staaten entscheidend davon ab, wie rigoros seine Bestimmungen durchgesetzt werden.

Zwei Monate nach der Urteilsverkündung, am 29. August 1988, hat das US-Justizministerium auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil verzichtet. Um so schwerer nachvollziehbar erscheint es, daß sich die Vereinigten Staaten Ende November durch die Verweigerung des Einreisevisums für den PLO-Vorsitzenden Jasir Arafat, der in New York vor der Generalversammlung sprechen sollte, erneut in Widerspruch zu ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Amtssitzabkommen gesetzt haben.

Martina Palm-Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. August 1988 (UN-Dok.S/20156)

Nach Abhaltung von Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 26. August 1988 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die sich weiter verschlimmernde Lage in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere über die zur Zeit herrschende gravierende und ernste Lage auf Grund der Abriegelung bestimmter Gebiete, der Verhängung von Ausgangssperren und der daraus resultierenden Zunahme der Zahl der Verletzten und Toten.